

# Reglement über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts

vom 31. März 2006

---

*Das Schweizerische Bundesgericht,*  
gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgerichtsgesetzes  
vom 17. Juni 2005<sup>1</sup> (BGG),  
*beschliesst:*

## **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Das Bundesgericht erhebt für besondere Dienstleistungen der Kanzlei, der wissenschaftlichen Dienste und der Verwaltungsdienste Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gerichtsgebühren für die Verfahren vor Bundesgericht bleiben vorbehalten (Art. 62 ff. BGG).

## **Art. 2** Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Wer eine besondere Dienstleistung in Anspruch nimmt, ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Mehrere gebührenpflichtige Personen haften solidarisch.

## **Art. 3** Gebührenfreiheit

<sup>1</sup> Den Behörden und Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden können die Gebühren erlassen werden, wenn sie die Dienstleistung für sich selber in Anspruch nehmen und Gegenrecht halten.

<sup>2</sup> Medienschaffende sind für die Dienstleistungen im Rahmen der Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht nicht gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Für Dienstleistungen zu Gunsten von Institutionen ohne gewinnorientierten Zweck kann auf die Gebühr verzichtet werden.

## **Art. 4** Gebührenbemessung

Es werden folgende Gebühren verrechnet:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| a. Reproduktion von Schriftstücken: | für A4-Fotokopien: 50 Rappen je Seite, für A3-Fotokopien: 1 Franken je Seite, mindestens aber 2 Franken; |
| b. andere Vervielfältigungen:       | effektive Kosten;  |

SR 173.110.210.2

<sup>1</sup> SR 173.110; AS 2006 1205

- |    |   |   |
|----|---|---|
| c. | Nachforschungen in den Akten einer erledigten Sache, die über das Ermitteln des Archivguts und die Einsichtsgewährung am Bundesgericht hinausgehen: | 40 Franken je halbe Stunde; die Gebühr kann ganz oder teilweise auch erhoben werden, wenn die Ermittlung des Archivguts oder die Einsichtsgewährung mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden ist; |
| d. | andere Nachforschungen, Zusammenstellungen, besondere Auswertungen und dergleichen:   | 40 Franken je halbe Arbeitsstunde des Verwaltungspersonals und 60 Franken je halbe Arbeitsstunde des wissenschaftlichen Personals;  |
| e. | Urteilsabgabe an Drittpersonen:   | 20 Franken;   |
| f. | Rechtskraftbescheinigung:   | 30 Franken;   |
| g. | Beglaubigung einer Unterschrift:  | 20 Franken;<br>sind auf dem gleichen Aktenstück mehrere Unterschriften zu beglaubigen, so wird für jede zusätzliche Unterschrift ein Zuschlag von 10 Franken erhoben;                                   |
| h. | Beglaubigung der Richtigkeit eines Auszuges, einer Abschrift, einer Fotokopie und dergleichen:  | 20 Franken;<br>umfasst das Dokument mehrere Seiten, so wird für jede zusätzliche Seite ein Zuschlag von 2 Franken erhoben;  |
| i. | Benützung eines Sitzungssaales oder eines Konferenzzimmers des Bundesgerichts:  | 100 Franken für jeden halben Tag;   |
| j. | Dienstleistungen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 <sup>2</sup> :   | gemäss dem Tarif im Anhang zur Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006 <sup>3</sup> ; im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach diesem Reglement;  |
| k. | Verwaltungsaufwand für die Behandlung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften:   | bis maximal 100 Franken im Einzelfall.  |

#### **Art. 5**           Gebührenerhebung

Die Gebühr kann bis zu 50 % erhöht werden, wenn die Dienstleistung auf Ersuchen hin dringlich verrichtet wird.

<sup>2</sup> SR 152.3  
<sup>3</sup> SR 152.31

**Art. 6** Auslagen

Auslagen des Gerichts werden zusätzlich in Rechnung gestellt, insbesondere:

- a. Porti- und Telefonkosten;
- b. Kosten für die Übermittlung eines Schriftstückes per Telefax; pro Seite 1 Franken im Inland, 2 Franken ins Ausland, 5 Franken nach Übersee;
- c. Anschaffungskosten von Datenträgern;
- d. Mahnkosten: 5 Franken für die erste Mahnung, 10 Franken ab der zweiten Mahnung.

**Art. 7** Gebührenermässigung

Die Gebühr kann aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden, insbesondere wenn die gebührenpflichtige Person wenig bemittelt ist.

**Art. 8** Kostenvoranschlag

Übersteigt die Gebühr 200 Franken, so werden die voraussichtlichen Kosten vorläufig mitgeteilt.

**Art. 9** Vorschuss

In begründeten Fällen, insbesondere wenn die gebührenpflichtige Person im Ausland wohnt oder bei Zahlungsrückständen, kann ein Vorschuss verlangt werden.

**Art. 10** Gebührenverfügung und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Der zuständige Dienst verfügt die Gebühr mit der Dienstleistung.

<sup>2</sup> Gegen die Gebührenverfügung kann innert zehn Tagen beim Generalsekretariat des Bundesgerichts Beschwerde geführt werden. Hat das Generalsekretariat selber verfügt, so entscheidet die Rekurskommission.

<sup>3</sup> Der Entscheid der Beschwerdeinstanz ist endgültig.

**Art. 11** Fälligkeit und Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebühr wird mit dem Erlass der Verfügung fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an.

<sup>3</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährung wird mit jeder Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung geltend gemacht wird.

**Art. 12** Zahlungsart

<sup>1</sup> Für die Gebühr wird eine Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Herausgabe von Urteilen wird bis zum Betrage von 100 Franken per Nachnahme erhoben. Anwälten und Anwältinnen, die vor schweizerischen Gerichten zugelassen sind, kann eine Rechnung gestellt werden.

**Art. 13** Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 24. August 1994<sup>4</sup> über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts;
2. Verordnung vom 14. Februar 1995<sup>5</sup> über die Verwaltungsgebühren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

**Art. 14** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

31. März 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Giuseppe Nay

Der Generalsekretär: Paul Tschümperlin

<sup>4</sup> AS 1994 2157, 1999 3009

<sup>5</sup> AS 1995 1457